

SONDERMELDUNG

Verlängerung der Frist für die Einreichung der Erklärung über wirtschaftliche Eigentümer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie hiermit außerhalb unseres regelmäßigen Newsletters über praxisrelevante Entwicklungen zur Erklärung des wirtschaftlichen Eigentümers informieren.

Wie bereits mitgeteilt, müssen Unternehmen, Stiftungen und Vereine aufgrund der neuen Gesetzgebung Rumäniens zur Bekämpfung der Geldwäsche (Geldwäschegesetz Nr. 129/2019) **ihre wirtschaftlichen Eigentümer offenlegen**. Im Oktober 2019 wurde das entsprechende Formular für die Meldung veröffentlicht.

Das rumänische Handelsregisteramt veröffentlichte ein praxisrelevantes Rundschreiben, das die ursprüngliche Regelung der Frist für die erste Einreichung im Jahr 2020 in Frage stellte.

Vor kurzem wurden aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, die durch die derzeitige Verbreitung des COVID-19 verursacht werden, einige wirtschaftliche und steuerliche Maßnahmen entschieden.

Hiernach wird unter anderem die Frist der Einreichung der Erklärung des wirtschaftlichen Eigentümers um **drei Monate ab der Beendigung des Ausnahmezustandes**, der in Rumänien am 16. März 2020 für eine Dauer von 30 Tagen erklärt wurde (und wahrscheinlich darüber hinaus erweitert wird), verlängert.

Die wie oben beschriebene **Verlängerung der Einreichungsfrist** gilt für

- die jährliche Erklärung (15 Tage nach der Genehmigung des Jahresabschlusses),
- die Erklärung, die innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Eintreten einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers einzureichen ist, und
- die von bereits bei Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes (Juli 2019) bestehende Unternehmen bis zum 21.07.2020 einzureichende Erklärung.

Im Falle der Einreichungsfrist bis zum 21.07.2020 macht die Fristverlängerung nur dann einen Sinn, wenn der Ausnahmezustand ebenfalls verlängert wird, da drei Monate ab der Beendigung des Mitte März ausgesprochenen Ausnahmezustandes, Mitte Juli 2020 bedeuten würde und dies eher eine Fristverkürzung als eine -verlängerung im Gegensatz zur ursprünglichen Einreichungsfrist bis zum 21.07.2020 darstellte.

Während der Dauer des Ausnahmezustandes ist die Pflicht zur Einreichung der Erklärung aufgehoben.

Die Fristverlängerung und Aussetzung der Pflicht der Einreichung der Erklärung des wirtschaftlichen Eigentümers gilt auch für Vereine und Stiftungen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das STALFORT Legal. Tax. Audit. - Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro